

Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung – KPrS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Preise
§ 2	Öffentliche Ausschreibung
§ 3	Vorschläge
§ 4	Empfehlung für die Preisvergabe
§ 5	Entscheidung durch den Stadtrat
§ 6	Preisverleihung
§ 7	Übergangsbestimmung
§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Preise

- (1) Die Stadt Nürnberg verleiht einen Großen Kulturpreis und weitere Kulturpreise.
- (2) Der Große Kulturpreis ist mit 10.000,- Euro dotiert und wird alle zwei Jahre an durch Geburt, Leben oder Werk mit Nürnberg oder der Region verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung ihres herausragenden künstlerischen Schaffens verliehen.
- (3) Die weiteren Kulturpreise sind mit insgesamt 20.000,- Euro dotiert und werden jährlich zu gleichen Teilen an bis zu fünf Personen und Gruppen als Anerkennung ihrer künstlerischen Leistungen, die im Kulturleben der Stadt herausragende Akzente setzen, verliehen. Die Personen oder Gruppen müssen durch Geburt, Leben oder Werk mit Nürnberg oder der Region verbunden sein.

§ 2 Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabe der Kulturpreise wird öffentlich ausgeschrieben.

§ 3 Vorschläge

- (1) Die Vorschläge sind bis 15. Mai des jeweiligen Jahres in Textform an das Kulturreferat der Stadt zu richten. Vorschläge können von jedermann eingereicht werden.
- (2) Das Kulturreferat legt alle Vorschläge in Form einer Liste dem vom Kulturausschuss berufenen Beratergremium für kulturelle Fragen zur Beratung vor.

§ 4 Empfehlung für die Preisvergabe

- (1) Das Beratergremium legt dem Kulturausschuss eine Empfehlung für die Vergabe des Großen Kulturpreises und bis zu fünf Empfehlungen ohne Rangordnung für die Vergabe der weiteren Kulturpreise vor.
- (2) Zu den Sitzungen des Beratergremiums werden die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen eingeladen. Sie können sich durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten lassen.

§ 5
Entscheidung durch den Stadtrat

- (1) Die Empfehlungen des Beratergremiums können unter Teilnahme eines Vertreters des Gremiums vom Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung begutachtet werden. Über die Vergabe der Preise entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verwaltung erläutert die Empfehlungen jeweils kurz in einer Vorlage.
- (2) Soweit den Empfehlungen des Beratergremiums nicht gefolgt wird, unterbleibt die betreffende Preisverleihung in diesem Jahr.

§ 6
Preisverleihung

Der Oberbürgermeister übergibt die Preise im Rahmen eines Festaktes.

§ 7
Übergangsbestimmung

Der Große Kulturpreis wird erstmals im Jahr 2018 verliehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Preisen für Kunst und Wissenschaft (Kunst- und Wissenschaftspreis – KWPrS) vom 17. Juli 1975 (Amtsblatt S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2001 (Amtsblatt S. 494), außer Kraft.